

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) als Intensivstraftäter in Mannheim und andernorts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie der Wortlaut des sogenannten „Brandbriefs“ des Mannheimer Oberbürgermeisters an den Innenminister war;
2. wie oft, seit wann und an welche übergeordnete Ausländerbehörden (ABH) und mit welchem Ergebnis sich die Stadt Mannheim vor der Abfassung dieses „Brandbriefs“ gewendet hat, um Hilfestellung bei der Bewältigung des Problems zu erhalten;
3. ob die Anzahl der UMA in Mannheim, die Gegenstand des „Brandbriefs“ sind, tatsächlich 15 beträgt oder ggf. wie viele UMA nach Erkenntnissen der damit befassten Polizei und Ausländerbehörden tatsächlich zu diesen Intensivtätern gehören;
4. wie viele weitere UMA in der Stadt Mannheim nicht zur Gruppe der aktuell thematisierten Intensivtätern nach der polizeilichen Definition, aber dennoch zu immer wiederkehrenden Straftätern gehören, also mehrfach straffällig geworden sind;
5. in welchen anderen baden-württembergischen Kommunen das Phänomen der UMA-Intensivtätern auftritt (bitte tabellarisch und mit der jeweiligen Anzahl von Tätern);
6. wie viele der in Mannheim betroffenen UMA-Intensivtätern bisher mit mehrfacher Identität und Staatsangehörigkeit – und ggf. mit welcher Staatsangehörigkeit – festgestellt wurden;

7. ob kriminelle Mannheimer UMA (bitte tabellarisch und mit Häufigkeit)
 - a) Erziehungspersonen, also beispielsweise Mitglieder von Pflegefamilien, angegriffen (differenziert mit und ohne Verletzungsfolge) haben,
 - b) Mitarbeiter des Jugendamts angegriffen (differenziert mit und ohne Verletzungsfolge) haben,
 - c) Inventar ihrer Unterkunft zerstört haben,
 - d) andere Menschen mit Verletzungsfolge angegriffen haben,
 - e) als Händler und Besitzer von Betäubungsmitteln unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,
 - f) als Vergewaltiger unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,
 - g) als Räuber (im Sinne des strafrechtlichen Begriff des Raubes) unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,
 - h) als Diebe unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,
 - i) Sachbeschädigung mit welcher ungefähren Schadenshöhe begangen haben;
8. wo die betroffenen UMA-Intensivtäter im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind, also an Erziehungsstellen oder in Heimeinrichtungen;
9. ob und ggf. wie viele der Mannheimer UMA unter Mithilfe der Amtsvormünder Asylanträge mit welchem Ergebnis gestellt haben und wie viele infolgedessen vollziehbar ausreisepflichtig sind;
10. wie realistisch innerhalb welchen Zeithorizonts an welchem Standort es ist, gemäß der Forderung des Mannheimer Oberbürgermeisters eine ausreichende Anzahl geschlossener Unterbringungsplätze für die betroffenen UMA-Intensivtäter einschließlich einer gewissen Reserve bereitzustellen;
11. ob die Amtsvormünder der Jugendämter auch im Falle dieser Intensivtäter die Interessen der „Kinder“ an einem Verbleib in Deutschland vor Behörden und Gerichten aktiv vertreten;
12. welche Art „konsequentes Einschreiten“ in Form welcher Maßnahmen Herr Innenminister Strobl mit seiner Aussage genau meint, vor dem Hintergrund dessen, dass alle Bemühungen von Polizei, Stadt und Staatsanwaltschaft der vergangenen Monate erfolglos blieben;
13. ob sich Innenminister Strobl in Kenntnis dessen befindet, dass wegen der Grundrechtssensibilität damit verbundener körperlicher Eingriffe Maßnahmen der Altersfeststellung nach § 49 Absätze 3 und 6 Aufenthaltsgesetz abgestuft zu verfügen sind (OVG Hamburg, 4 Bs 9/11), was einen immens hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand bedeutet, und darüber hinaus medizinische Fachkenntnisse notwendig sind, die über jene eines normalen Gesundheitsamts hinausgehen, und deshalb in jedem Einzelfall die Einholung eines Gutachtens notwendig ist, was die Ausländerbehörden schon deswegen nicht leisten können, weil sie im allgemeinen nicht über ein entsprechendes Budget verfügen;
14. ob nach ihrer Kenntnis schon zuvor jemals eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg – ggf. welche – Altersfeststellungen auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes erfolgreich durchgeführt hat und damit als „Modell-ABH“ zur Verfügung stehen könnte;

15. warum sie es – obwohl der Innenminister ein konsequentes Einschreiten fordert – bisher unterlassen hat, in den Ergänzenden Hinweisen des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (VwV-AuslR-IM) ergänzende Hinweise zu Nr.49 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) aufnehmen zu lassen, an denen sich die Ausländerbehörden zur Durchführung von Altersfeststellungsverfahren orientieren können, nachdem der Verweis auf die VwV Rückführung (Verschlussache) diese Punkte nicht detailliert zu behandeln scheint;
- II.
1. mehrere leistungsfähige Ausländerbehörden mit qualifiziertem Personal auszustatten und diese sodann zu „Anker-ABH“ für die Durchsetzung von Altersfeststellungen von UMA für andere, weniger leistungsfähige ABH auszubauen;
 2. einen Pool qualifizierter Mediziner von innerhalb oder außerhalb der staatlichen Gesundheitsämter aufzubauen, die zur Durchführung gerichtsfester Altersfeststellungen im Auftrag der ABH bereit und fähig sind sowie die Finanzierung sicherzustellen.

08.12.2017

Gögel, Rottmann
und Fraktion

Begründung

Anfang Dezember 2017 wurde bekannt, dass der Mannheimer Oberbürgermeister Peter Kurz (SPD) Wochen zuvor einen „Brandbrief“ an das Innenministerium in Stuttgart geschrieben hatte. Grund war eine „kleine Gruppe“ von 15 angeblich minderjährigen unbegleiteten Ausländern meist unklarer Identität aus Nordafrika oder anderen afrikanischen Staaten. Diese Gruppe begehe (so Badische Neueste Nachrichten vom 2. Dezember 2017) in Mannheim eine Vielzahl von Straftaten mit „bislang nicht gekannter hoher krimineller Energie“, darunter Straßensriminalität, Sachbeschädigung und körperliche Angriffe. Wegen der Strafmündigkeit der angeblich minderjährigen Täter könnten diese nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Stuttgarter Nachrichten – welchen der Brief angeblich vorlag – ergänzen in ihrer Ausgabe vom 30. November 2017, dass sich in Baden-Württemberg 7.350 dieser UMA aufhielten, von denen „einige“ Sorgen bereiten. Die Betroffenen in Mannheim würden Inventar ihrer Unterkunft zerstören und Menschen bedrohen und attackieren. Es bestünde „keinerlei Mitwirkungsbereitschaft“ oder Integrationsinteresse, Angebote der Jugendhilfe würden „kategorisch abgelehnt“ und Gesetze „hemmungslos gebrochen“. Wegen „nicht gesicherter Strafmündigkeit“ würden Strafverfahren eingestellt. Der Bürgermeister ersuche darum, Voraussetzungen zu schaffen, um eine geschlossene Unterbringung der Täter realisieren zu können. Die Bevölkerung nehme die Zustände als „Staatsversagen“ wahr.

Der zuständige Dezernent beim Städtetag ergänzte, auch in anderen Städten gäbe es Fälle dieser Art, aber nicht in dieser Massivität.

Die Partei „Mannheimer Liste“ im Mannheimer Gemeinderat warf dem Oberbürgermeister vor, die Probleme lange Zeit „unter den Teppich“ gekehrt zu haben, die Fakten seien den Ämtern schon lange vorgelegen, aber nicht veröffentlicht worden. Es gingen 2017 schon „rund 600 Diebstähle aus Fahrradkörben“ auf das Konto der Bande, ebenso eine Vielzahl von Laden- und Taschendiebstählen.

Der von dem Oberbürgermeister angeschriebene Innenminister Thomas Strobl sprach in einer Reaktion davon, „tieftraurig und wütend“ zu sein, dieses Thema treibe ihn schon lange um. Er habe die Ausländerbehörden ermutigt, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Altersbestimmung zu nutzen. Ein „konsequentes“ Einschreiten gegen kriminelle UMA sei geboten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2018 Nr. 4-1350.0/24/8 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag ergänzend wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie der Wortlaut des sogenannten „Brandbriefs“ des Mannheimer Oberbürgermeisters an den Innenminister war;

Zu 1.:

Es wird auf die Antwort zu Ziff. 6 des Antrages des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP vom 20. Dezember 2017 (Landtagsdrucksache 16/3172) verwiesen.

2. wie oft, seit wann und an welche übergeordnete Ausländerbehörden (ABH) und mit welchem Ergebnis sich die Stadt Mannheim vor der Abfassung dieses „Brandbriefs“ gewendet hat, um Hilfestellung bei der Bewältigung des Problems zu erhalten;

Zu 2.:

Die Abteilung Zuwanderung und Einbürgerung des Fachbereichs Bürgerdienste der Stadt Mannheim hat mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Ausländerbehörde die üblichen Kontakte in ausländerrechtlichen Angelegenheiten. Eine Anfrage wegen Hilfestellung zur im Antrag angesprochenen Thematik ist nicht erfolgt.

3. ob die Anzahl der UMA in Mannheim, die Gegenstand des „Brandbriefs“ sind, tatsächlich 15 beträgt oder ggf. wie viele UMA nach Erkenntnissen der damit befassten Polizei und Ausländerbehörden tatsächlich zu diesen Intensivtätern gehören;

Zu 3.:

Durch das Polizeipräsidium Mannheim wurde die Anzahl von 15 unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA), die im Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurz angeführt wurden, bestätigt, wobei diese teilweise auch im Umland wohnhaft sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. wie viele weitere UMA in der Stadt Mannheim nicht zur Gruppe der aktuell thematisierten Intensivtäter nach der polizeilichen Definition, aber dennoch zu immer wiederkehrenden Straftätern gehören, also mehrfach straffällig geworden sind;

Zu 4.:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Tatverdächtige werden in der PKS anonymisiert erfasst. Entsprechende Tatverdächtigenattribute werden nur in begrenztem Umfang katalogmäßig gespeichert. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) werden hierbei nicht gesondert ausgewiesen. Es werden lediglich die Altersangaben/-gruppen (beispielsweise Kinder/Jugendliche) erfasst. Eine Unterscheidung zwischen tatverdächtigen minderjährigen Ausländern mit oder ohne Begleitung ist demnach nicht möglich.

Lässt man die ausländerrechtlichen Verstöße außen vor, so hat sich die Anzahl der minderjährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen im Stadtkreis Mannheim, die innerhalb eines Berichtsjahres eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen haben sollen, wie folgt entwickelt:

Tatverdächtige minderjährige Ausländer nach Anzahl an strafbaren Handlungen	2012	2013	2014	2015	2016
1	312	333	324	451	492
2-4	77	99	90	100	108
5-9	15	13	10	24	18
10-19	2	6	6	10	2
20 und mehr	0	4	0	0	2
Tatverdächtige minderjährige Asylbewerber/Flüchtlinge¹ nach Anzahl an strafbaren Handlungen	2012	2013	2014	2015	2016
1	4	18	58	136	265
2-4	2	8	10	30	47
5-9	0	0	1	19	10
10-19	0	0	1	8	2
20 und mehr	0	0	0	0	0

Demnach wurden für den Stadtkreis Mannheim im Jahr 2016 insgesamt 22 minderjährige nichtdeutsche Tatverdächtige bekannt, die fünf oder mehr strafbare Handlungen innerhalb des Jahres 2016 begangen haben sollen.

Insgesamt wurden ebenfalls im Jahr 2016 für den Stadtkreis Mannheim zwölf minderjährige Asylbewerber/Flüchtlinge bekannt, die innerhalb des Jahres 2016 fünf oder mehr strafbare Handlungen begangen haben sollen.

Im Jahr 2017 hat sich die Anzahl der Tatverdächtigen, die im Stadtkreis Mannheim als minderjährige Ausländer mit mehr als fünf begangenen strafbaren Handlungen registriert wurden, etwa verdoppelt. Gleiches gilt für die Anzahl der Tatverdächtigen minderjährigen Asylbewerber/Flüchtlinge im Stadtkreis Mannheim.

5. in welchen anderen baden-württembergischen Kommunen das Phänomen der UMA-Intensivtäter auftritt (bitte tabellarisch und mit der jeweiligen Anzahl von Tätern);

Zu 5.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sind keine vergleichbaren Problemstellungen aus anderen Kommunen in Baden-Württemberg bekannt.

¹ Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsstatus: „Asylbewerber“, „Duldung vorhanden“, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“.

6. *wie viele der in Mannheim betroffenen UMA-Intensivtäter bisher mit mehrfacher Identität und Staatsangehörigkeit – und ggf. mit welcher Staatsangehörigkeit – festgestellt wurden;*

Zu 6.:

Alle der benannten 15 UMA in Mannheim sind in den Datensystemen mit Mehrfachpersonalien erfasst. In den meisten Fällen handelt es sich um Abweichungen des Geburtstages oder der Schreibweise des Namens. Abweichende Staatsangehörigkeiten treten hingegen selten auf.

7. *ob kriminelle Mannheimer UMA (bitte tabellarisch und mit Häufigkeit)*

a) *Erziehungspersonen, also beispielsweise Mitglieder von Pflegefamilien, angegriffen (differenziert mit und ohne Verletzungsfolge) haben,*

Zu 7. a):

Zehn der in Rede stehenden UMA aus Mannheim waren nach Mitteilung des Stadtjugendamtes Mannheim von Juni 2016 bis Dezember 2017 in der Inobhutnahme-Einrichtung des freien Jugendhilfeträgers Evangelisches Schifferkinderheim Mannheim e. V. untergebracht. Der Stadt Mannheim liegen in dem vorstehend genannten Zeitraum insgesamt fünf Vorkommnisse über körperliche Angriffe gegenüber Betreuungspersonen vor. Daraus haben sich keine körperlichen Verletzungen ergeben.

b) *Mitarbeiter des Jugendamts angegriffen (differenziert mit und ohne Verletzungsfolge) haben,*

Zu 7. b):

Die Jugendlichen haben keine Beschäftigten des Jugendamtes angegriffen.

c) *Inventar ihrer Unterkunft zerstört haben,*

Zu 7. c):

Es haben Sachbeschädigungen in der Unterkunft stattgefunden. Eine genaue Auflistung, welches und wie viel Mobiliar zerstört wurde, wird nicht geführt.

d) *andere Menschen mit Verletzungsfolge angegriffen haben,*

e) *als Händler und Besitzer von Betäubungsmitteln unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,*

f) *als Vergewaltiger unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,*

g) *als Räuber (im Sinne des strafrechtlichen Begriff des Raubes) unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,*

h) *als Diebe unter Verdacht stehen oder verurteilt wurden,*

i) *Sachbeschädigung mit welcher ungefähren Schadenshöhe begangen haben;*

Zu 7. d) bis 7. i):

Die nachfolgende Betrachtung auf Grundlage der PKS differenziert nach minderjährigen Ausländern sowie darunter minderjährigen Asylbewerbern/Flüchtlingen unter Beleuchtung der strafbaren Handlungen für den Stadtkreis Mannheim. Wie bereits erläutert ist eine Unterscheidung zwischen tatverdächtigen minderjährigen Ausländern mit oder ohne Begleitung nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 4).

Nachfolgend die Entwicklung der Anzahl an Tatverdächtigen zu den angefragten Deliktskategorien im Fünfjahresvergleich. Es gilt dabei anzumerken, dass die Tatverdächtigenzahlen der einzelnen Deliktskategorien aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung nicht aufsummiert werden dürfen. Die seit dem Jahr 2012 zu beobachtenden Anstiege der Tatverdächtigenzahlen sind jeweils im Rahmen der im Kontext der Zuwanderung insgesamt angestiegenen Anzahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen zu bewerten.

Anzahl TV minderjährige Ausländer	2012	2013	2014	2015	2016
Straftaten gesamt	414	492	475	777	730
– davon Straftaten ohne Ausländerrecht	406	455	430	585	622
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	6	10	13	17
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	1	2	0	6	1
– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	106	115	81	143	149
– darunter Raubdelikte	23	13	22	23	23
– darunter gefährliche/schwere Körperverletzung	47	72	42	75	67
– darunter vorsätzliche, leichte Körperverletzung	33	39	35	65	62
– davon Diebstahl insgesamt	158	177	156	210	221
– darunter Ladendiebstahl	98	110	109	138	129
– darunter Diebstahl ohne erschwerte Umstände	136	155	133	175	184
– darunter Diebstahl unter erschwerten Umständen	27	28	27	66	48
– darunter Wohnungseinbruchdiebstahl	8	8	8	9	8
– davon sonstige Straftatbestände StGB	54	79	61	72	64
– darunter Sachbeschädigung	25	40	21	29	19
Rauschgiftkriminalität	14	21	31	41	49
– davon Rauschgiftkriminalität mit Besitz/Erwerb	15	18	27	37	42
– davon Rauschgiftkriminalität Handelsdelikte	0	3	6	2	12

Für das Jahr 2017 liegt die Anzahl der tatverdächtigen minderjährigen Ausländer im Stadtkreis Mannheim im Bereich der Straftaten gesamt geringfügig unter dem Vorjahresniveau. Anstiege gab es vor allem im Bereich der Diebstahlsdelikte, insbesondere beim Ladendiebstahl, im Bereich der Sachbeschädigung sowie im Bereich der Rauschgiftkriminalität und hier vor allem beim Besitz oder Erwerb. Dem stehen Rückgänge im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte und dort vor allem im Bereich des Erschleichens von Leistungen (sogenanntes „Schwarzfahren“) gegenüber.

Anzahl TV minderjährige Asyl/Flüchtling	2012	2013	2014	2015	2016
Straftaten gesamt	11	45	98	376	431
– davon Straftaten ohne Ausländerrecht	6	26	70	193	324
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	0	2	6	5
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	0	0	0	4	0
– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	0	4	10	50	66
– darunter Raubdelikte	0	0	2	13	16
– darunter gefährliche/schwere Körperverletzung	0	3	3	28	34
– darunter vorsätzliche, leichte Körperverletzung	0	2	6	22	18
– davon Diebstahl insgesamt	1	11	20	68	90
– darunter Ladendiebstahl	1	7	21	48	52
– darunter Diebstahl ohne erschwerte Umstände	1	11	19	62	75
– darunter Diebstahl unter erschwerten Umständen	0	0	3	34	21
– darunter Wohnungseinbruchdiebstahl	0	0	1	6	3
– davon sonstige Straftatbestände StGB	0	0	4	18	27
– darunter Sachbeschädigung	0	0	2	12	9
Rauschgiftkriminalität	0	1	4	19	22
– davon Rauschgiftkriminalität mit Besitz/Erwerb	0	1	4	17	19
– davon Rauschgiftkriminalität Handelsdelikte	0	0	0	0	7

Die Anzahl der als Tatverdächtige erfasster minderjährigen Asylbewerber/Flüchtlinge im Stadtkreis Mannheim ist bei Betrachtung der Straftaten gesamt im Jahr 2017 im Vorjahresvergleich deutlich gesunken. Rückläufig war die Anzahl registrierter Tatverdächtiger in den Bereichen der Rohheitsdelikte, insbesondere beim Raub und der gefährlichen/schweren Körperverletzung sowie bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten und hier vor allem im Bereich des Erschleichens von Leistungen (sogenanntes „Schwarzfahren“). Ein Anstieg registrierter Tatverdächtiger ist in den Bereichen der Rauschgiftkriminalität sowie bei den Diebstahlsdelikten, insbesondere beim Ladendiebstahl beobachtbar.

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich Verurteilungen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Daneben findet in der Strafverfolgungsstatistik eine differenzierte Erfassung einzelner Tatmodalitäten oder persönlicher Merkmale der Täter wie der Umstand, ob es sich um einen UMA handelt, nicht statt. Es ist daher nicht möglich, auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik Aussagen zu treffen, ob und in welchem Umfang Verurteilungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfolgten.

Die genannte Personengruppe wird bei der Staatsanwaltschaft Mannheim statistisch nicht separat erfasst. Registriert werden die Personen aus dieser Gruppe im Haus des Jugendrechts, sofern sie sich in Mannheim aufhalten. Darüber hinaus konnten weitere Verdächtige aufgrund der Haftliste recherchiert werden. Soweit darüber hinaus gegen nicht in Mannheim aufhältige UMA ein Tatverdacht wegen in Mannheim begangener Straftaten besteht, sind die Daten aus den genannten Gründen daher gegebenenfalls unvollständig. Sämtliche hier verwendete Zahlen beziehen sich auf im abgelaufenen Kalenderjahr 2017 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim eingegangene Verfahren.

Die Recherche ergab, dass derzeit zwölf in Mannheim lebende UMA strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Sieben von ihnen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, einer von ihnen wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung, vier von ihnen wegen des Verdachts des (versuchten) Raubes, elf von ihnen wegen des Verdachts des Diebstahls sowie drei von ihnen wegen des Verdachts der Sachbeschädigung. Gegen sechs der Verdächtigen wurde Anklage erhoben und diese befinden sich derzeit in Untersuchungshaft.

Daneben sind elf sich nicht in Mannheim aufhaltende UMA, die von der Polizei als Intensivtäter geführt werden, in Erscheinung getreten. Gegen zwei Tatverdächtige besteht der Verdacht des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Dabei wurde gegen einen Verdächtigen Anklage erhoben. Gegen alle elf UMA besteht der Verdacht des Diebstahls. Gegen zwei Verdächtige ist insoweit Anklage erhoben. Gegen vier von ihnen besteht daneben der Verdacht der Sachbeschädigung. Gegen einen von ihnen ist derzeit noch ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vergewaltigung anhängig.

8. wo die betroffenen UMA-Intensivtäter im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind, also an Erziehungsstellen oder in Heimeinrichtungen;

Zu 8.:

Zehn der in Rede stehenden Jugendlichen UMA waren in einer Jugendhilfe-Einrichtung untergebracht, die für die Inobhutnahme zuständig ist. Diese Aufgabe wurde durch den freien Träger des Evangelischen Schifferkinderheim Mannheim e. V. übernommen. Derzeit sind die Jugendlichen auf dem Gelände einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge des Benjamin-Franklin-Village in einem separaten Gebäude untergebracht.

9. ob und ggf. wie viele der Mannheimer UMA unter Mithilfe der Amtsvormünder Asylanträge mit welchem Ergebnis gestellt haben und wie viele infolgedessen vollziehbar ausreisepflichtig sind;

Zu 9.:

Vollziehbar ausreisepflichtig sind grundsätzlich nicht nur abgelehnte Asylsuchende, sondern auch alle anderen Personen, die nicht über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügen. Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben. Bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht sind bei Minderjährigen die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zu beachten.

Das Jugendamt ist gemäß § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme verpflichtet, in geeigneten Fällen unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, d. h. in den Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt. Dies ist gegeben, wenn sie in ihrem Herkunftsland oder aus religiösen und politischen Gründen verfolgt werden.

Dem Jugendamt der Stadt Mannheim wurden nach § 42 a SBG VIII von den in Rede stehenden UMA lediglich sechs Jugendliche zugewiesen. Für diese wurden keine Asylanträge gestellt.

Der Vormund hat darauf hinzuwirken, dass die aufenthaltsrechtliche Situation des UMA geklärt ist. Hierzu prüft er die ausländerrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Einzelfall. Der Vormund trifft gemeinsam mit dem Jugendlichen die Entscheidung, welches Verfahren in Erwägung gezogen wird. Zum einen kann ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels gestellt werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu beantragen.

Der Ausgang von bereits abgeschlossenen Verfahren kann kurzfristig nicht ermittelt werden.

10. wie realistisch innerhalb welchen Zeithorizonts an welchem Standort es ist, gemäß der Forderung des Mannheimer Oberbürgermeisters eine ausreichende Anzahl geschlossener Unterbringungsplätze für die betroffenen UMA-Intensivtäter einschließlich einer gewissen Reserve bereitzustellen;

Zu 10.:

Die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA ist nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Aufgabe der Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe. Die Landkreise und Stadtkreise sowie die beiden Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe in kommunaler Selbstverwaltung wahr. Das Land selbst hat mangels einer entsprechenden Grundlage im SGB VIII keine rechtliche Option, eine geschlossene Einrichtung der Jugendhilfe zu errichten und zu betreiben.

Auf kommunaler Ebene gibt es bereits drei geschlossene Einrichtungen der Jugendhilfe für männliche Jugendliche mit insgesamt knapp 30 Plätzen. Die hier vorliegenden strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen erschweren jedoch grundsätzlich eine Unterbringung in den Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfe in Verbindung mit § 1631 b BGB Jugendliche betreuen, oder schließen diese sogar aus. Die in den Jugendhilfe-Einrichtungen geleistete pädagogische und therapeutische Betreuung sowie Unterstützung der Jugendlichen kann nur dann zielführend sein, wenn die Jugendlichen gewillt sind, sich eine Perspektive zu erarbeiten.

Für inhaftierungsähnliche Maßnahmen fehlt es der Jugendhilfe an der gesetzlichen Legitimation.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration kommt in diesen Fällen auch die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht, wobei die besonderen Anforderungen nach § 58 Abs. 2 AufenthG zu beachten sind.

11. ob die Amtsvormünder der Jugendämter auch im Falle dieser Intensivtäter die Interessen der „Kinder“ an einem Verbleib in Deutschland vor Behörden und Gerichten aktiv vertreten;

Zu 11.:

Der Amtsvormund ist Bediensteter eines Jugendamts, die Vormundschaft wird ihm im Einzelfall auf Grundlage eines Beschlusses des Familiengerichts übertragen. Der Vormund unterliegt daher hinsichtlich der Führung der Vormundschaft keinen fachlichen Weisungen seiner Dienstvorgesetzten. Der Vormund nimmt seine Aufgaben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wahr und handelt somit – auch, sofern es sich um einen Amtsvormund handelt – nach Privatrecht. Er wird vom Rechtspfleger des Familiengerichts fachlich beaufsichtigt.

Der Vormund trifft an Stelle der Eltern die Entscheidungen, die der Minderjährige noch nicht selbst treffen kann bzw. darf. Er ist verpflichtet, für das Mündel zu sorgen und es gesetzlich zu vertreten. Er ist damit Vertreter des Mündels und muss – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – dessen Interessen wahrnehmen. Der Amtsvormund hat darauf hinzuwirken, dass die aufenthaltsrechtliche Situation des UMA geklärt ist.

12. welche Art „konsequentes Einschreiten“ in Form welcher Maßnahmen Herr Innenminister Strobl mit seiner Aussage genau meint, vor dem Hintergrund dessen, dass alle Bemühungen von Polizei, Stadt und Staatsanwaltschaft der vergangenen Monate erfolglos blieben;

Zu 12.:

Die Polizei schöpft alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Bezug auf mehrfach auffällige Straftäter aus. Hierzu zählt vor allem ein niederschwelliges Einschreiten, bei vermeintlichen Bagatelverstößen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Der zentralen Bearbeitung im Haus des Jugendrechts und der dortigen Vernetzung aller zuständigen Behörden kommt eine außerordentliche Bedeutung zu. Hinzu kommen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, insbesondere die Durchsetzung der Ausreisepflicht, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Allerdings sind bei der Abschiebung Minderjähriger besondere Anforderungen, wie die Übergabe an Personensorgeberechtigte, zu beachten (§ 58 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

13. ob sich Innenminister Strobl in Kenntnis dessen befindet, dass wegen der Grundrechtssensibilität damit verbundener körperlicher Eingriffe Maßnahmen der Altersfeststellung nach § 49 Absätze 3 und 6 Aufenthaltsgesetz abgestuft zu verfügen sind (OVG Hamburg, 4 Bs 9/11), was einen immens hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand bedeutet, und darüber hinaus medizinische Fachkenntnisse notwendig sind, die über jene eines normalen Gesundheitsamts hinausgehen, und deshalb in jedem Einzelfall die Einholung eines Gutachtens notwendig ist, was die Ausländerbehörden schon deswegen nicht leisten können, weil sie im allgemeinen nicht über ein entsprechendes Budget verfügen;

Zu 13.:

§ 49 Abs. 3 und 6 AufenthG erlaubt u. a. auch die radiologische Untersuchung der Handwurzel unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Nicht verkannt wird dabei, dass insbesondere bei solchen Ausländern, die ihre Mitwirkung verweigern, ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Soweit medizinische Fachkenntnisse erforderlich sind, muss sich die Ausländerbehörde im Wege der Amtshilfe an entsprechende Einrichtungen wenden und um deren fachkundige Mithilfe ersuchen.

14. ob nach ihrer Kenntnis schon zuvor jemals eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg – ggf. welche – Altersfeststellungen auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes erfolgreich durchgeführt hat und damit als „Modell-ABH“ zur Verfügung stehen könnte;

Zu 14.:

Die Anzahl der Altersfeststellungen nach dem Aufenthaltsgesetz und die dabei zum Einsatz kommenden Methoden werden derzeit nicht statistisch erhoben. Allgemein bekannt ist aber, dass von dem Instrument der Altersfeststellung nach dem Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage II.1. und II.2. verwiesen.

15. warum sie es – obwohl der Innenminister ein konsequentes Einschreiten fordert – bisher unterlassen hat, in den Ergänzenden Hinweisen des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (VwV-AuslR-IM) ergänzende Hinweise zu Nr. 49 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) aufnehmen zu lassen, an denen sich die Ausländerbehörden zur Durchführung von Altersfeststellungsverfahren orientieren können, nachdem der Verweis auf die VwV Rückführung (Verschlussache) diese Punkte nicht detailliert zu behandeln scheint;

Zu 15.:

Die angesprochenen Verwaltungsvorschriften werden derzeit überarbeitet. Das Innenministerium wird dabei auch eine Anpassung der ergänzenden Hinweise prüfen. Unabhängig davon hat das Innenministerium gemeinsam mit dem Sozialministerium am 17. August 2017 „Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA)“ an den nachgeordneten Bereich gesteuert, wobei unter der dortigen Nr. III 1 ausdrücklich die Möglichkeiten der Altersfeststellung nach § 49 AufenthG einschließlich der Röntgenuntersuchung genannt ist.

II.

- 1. mehrere leistungsfähige Ausländerbehörden mit qualifiziertem Personal auszustatten und diese sodann zu „Anker-ABH“ für die Durchsetzung von Altersfeststellungen von UMA für andere, weniger leistungsfähige ABH auszubauen;*
- 2. einen Pool qualifizierter Mediziner von innerhalb oder außerhalb der staatlichen Gesundheitsämter aufzubauen, die zur Durchführung gerichtsfester Altersfeststellungen im Auftrag der ABH bereit und fähig sind sowie die Finanzierung sicherzustellen.*

Zu 1. und 2.:

Altersfeststellungen auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes (§ 49 AufenthG) obliegen erforderlichenfalls der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers. Die danach zunächst zuständige Ausländerbehörde kann sich im Wege der Amtshilfe entweder an eine andere Ausländerbehörde oder sonstige Einrichtungen zur Durchführung der Altersfeststellung wenden. Hierzu können auch Gesundheitsämter gehören.

Gleiches gilt für Mediziner mit der entsprechenden Sach- und Fachkenntnis. Auf der Basis von fachlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Forensische Altersdiagnostik werden die entsprechenden Fragestellungen bearbeitet. Diese Gutachter können beauftragt werden und werden entsprechend dem Auftrag vergütet.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration